



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für die Bachelorstudiengänge im Fach Informatik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 14. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Informatik, den Bachelorstudiengang Informatik plus Mathematik, den Bachelorstudiengang Informatik plus Statistik und den Bachelorstudiengang Informatik plus Computerlinguistik wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den in Satz 1 genannten Studiengängen vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten insbesondere mathematische Fähigkeiten, analytisches und logisches Denken sowie Grundlagen der englischen Sprache.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Institut für Informatik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Informatik herausgegeben wird;
4. gegebenenfalls vorhandene Nachweise einer einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten und bei Bewerbungen für höhere Fachsemester Nachweise der bisherigen Studienleistungen.

²Zur Vorbereitung des Verfahrens wird darüber hinaus empfohlen, einen kurzen, in deutscher oder englischer Sprache selbst verfassten Aufsatz beizulegen, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Informatik gegeben ist.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Informatik zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statis-

tik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Bei der Bewertung werden die fachspezifischen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik und Englisch berücksichtigt. ³Dazu wird aus dem gleichgewichteten Mittel der Noten in den genannten Fächern, soweit sie im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen werden, ein Fachnotenmittel gebildet.

(3) Aus der Summe des mit dem Faktor 4 multiplizierten Fachnotenmittels nach Abs. 2 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

(4) ¹Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten und – bei Bewerbungen für höhere Fachsemester – bisherige Studienleistungen im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 können nach einvernehmlicher Entscheidung von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit einem Punktwert von bis zu 5,0 bewertet werden. ²Dieser Punktwert wird von dem nach Abs. 2 bestimmten Punktwert abgezogen; das Ergebnis hieraus bildet sodann einen modifizierten Punktwert.

(5) ¹Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert oder gegebenenfalls der nach Abs. 4 modifizierte Punktwert bei 23,0 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert oder gegebenenfalls der nach Abs. 4 modifizierte Punktwert bei 32,0 oder niedriger, erfolgt eine Einladung zu einem schriftlichen Test gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ³Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert oder gegebenenfalls der nach Abs. 4 modifizierte Punktwert bei 32,1 oder höher, ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.

(6) Ergebnisse nach Abs. 5 Satz 1 und nach Abs. 5 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe

(1) ¹Die zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben aus den Themenbereichen Logik, Algorithmisches Denken, Abstraktionsvermögen, Analytisches Denken, Mathematik, Deutsch (aktive und passive Kenntnisse) und Englisch (passive Kenntnisse). ³Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Informatik - verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ³Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen im Test werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet.

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 29,0 oder niedriger erreicht.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergeb-

nis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2011. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

(2) Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Sommersemester 2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 15. Februar 2011 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Februar 2011.

München, den 14. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Februar 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2011.